

## **Antrag**

**der Fraktion der SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Hat die Landesregierung ausreichend Vorkehrungen getroffen für ein sicheres und herausforderndes Schuljahr 2021/2022?**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. in welchem Umfang sie individuelle förderdiagnostische Maßnahmen an den Schulen in die Wege geleitet hat, um zu einem bestimmten Zeitpunkt die eventuellen Defizite von Schülerinnen und Schüler bezüglich des Lernstoffes und von Kompetenzen aus den coronabedingten Schulschließungen sowie Phasen des Wechselunterrichts systematisch zu erfassen;
2. inwieweit die Ergebnisse dieser Erhebungen mit individuellen Fördermaterialien für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler unterlegt werden;
3. welche zusätzlichen personellen Ressourcen sie zum Aufbereiten der so ermittelten Lernstände der Schülerinnen und Schüler in den Schulen einsetzen wird;
4. welche weiteren Maßnahmen, Veranstaltungen und Unterstützungsangebote sie für das Aufholen der sogenannten Lerndefizite der Schülerinnen und Schüler plant;
5. welche zusätzlichen Stellen für Lehrkräfte, pädagogische Assistentinnen und Assistenten, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter unter anderem geschaffen werden, um die fachlichen und sozialen Folgen der Pandemie aufzuarbeiten;
6. inwiefern in diesem Zusammenhang die Einbindung von Stellen im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) verfolgt wird;
7. wie viel an finanziellen Mitteln sie insgesamt für das Aufholen der sogenannten Lerndefizite der Schülerinnen und Schüler einsetzen wird (differenziert nach Bundes- und Landesmitteln);
8. wie sie die Impfsituation bei den Lehrkräften zu Beginn des Schuljahrs einschätzt;

9. welche Auswirkungen die Tatsache, dass bis zu diesem Zeitpunkt der größte Teil der Schülerinnen und Schüler noch nicht geimpft sein wird, auf die Organisation des Unterrichts als Präsenz- und Wechselunterricht mit Abstandsgebot und Maskenpflicht haben wird;
  10. ob sie für den Fall eines erneuten Wechselunterrichts ab dem kommenden Schuljahr beabsichtigt, alle Lehrkräfte mit einem dienstlichen digitalen Endgerät ausgestattet zu haben und allen Schülerinnen und Schülern ebenfalls ein digitales Endgerät zur Verfügung stellen zu können;
  11. inwieweit sie plant, den Schulen weitere Mittel zur Anschaffung von Luftfiltergeräten zur Verfügung zu stellen;
  12. inwieweit sie plant, den Schulen bzw. den Schulträgern Mittel zur Anmietung von weiteren Räumlichkeiten für den Wechselunterricht zur Verfügung zu stellen.
- II. 1. in allen Klassenstufen eine individuelle, förderdiagnostische Lernstandserhebung zu Beginn des kommenden Schuljahres durchzuführen;
2. 10.000 Unterstützerinnen und Unterstützer, bestehend aus Lehrkräften, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, pädagogischen Assistenzen, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern sowie weiterem geeignetem Personal für das Aufarbeiten der fachlichen und sozialen Folgen der Pandemie an den Schulen, einzustellen;
  3. die Schulen zudem mit flexibel einsetzbaren Stunden zur Organisation des Unterrichts auszustatten bzw. ihnen die flexible Handhabung der Stundentafel zu ermöglichen, um auf die Nachholbedarfe ihrer Schülerinnen und Schüler eigenverantwortlich und individuell eingehen zu können;
  4. den Schulen ein Budget in Höhe von mindestens 40 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen, um den Schulen die Beauftragung zertifizierter Nachhilfe- und Unterstützungsinstitutionen zu ermöglichen;
  5. die Schulen mit ausreichend finanziellen Mittel für z. B. Luftfiltergeräte oder Anmietung von zusätzlichen Räumen auszustatten, um einen verlässlichen Unterrichtsbetrieb unter pandemischen Bedingungen organisieren zu können.

3.5.2021

Stoch, Binder, Dr. Fulst-Blei  
und Fraktion

### Begründung

Unbestritten konnte im Laufe der letzten eineinhalb Schuljahre nicht allen Schülerinnen und Schülern der gesamte geplante Schulstoff und auch nicht das gesamte vorgesehene Repertoire an Kompetenzen vermittelt werden. Zur Erhebung dieses Defizits bedarf es zunächst flächendeckender individueller förderdiagnostischer Lernstandserhebungen. Der ideale Zeitpunkt hierfür wäre der Beginn des neuen Schuljahrs 2021/2022. Um diesen Zeitpunkt zu halten, müssten jetzt schon Erhebungen und dazu passendes Fördermaterial erarbeitet werden. In einer parallelen Planung muss diese Lernstandserhebung mit passenden Fördermaterialien ausgestattet werden, die Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern an die Hand gegeben werden können. Neben dem Stand der Planungen für diese Maßnahmen, möchte der hier gestellte Antrag auch nach den weiteren Maßnahmen der Landesregierung zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler fragen.

In der hoffnungsvollen Erwartung, dass das neue Schuljahr 2021/2022 unter weniger belastenden Bedingungen starten kann, da die Impfquote unter Lehrkräften hoch sein dürfte, eventuell auch schon Schülerinnen und Schüler geimpft sind,

fragt dieser Antrag auch nach der bis zum Schuljahresbeginn geplanten Aufstellung der Schulen für einen nun endlich funktionierenden Wechsel- bzw. Fernunterricht. Dies bezieht sich in erster Linie auf die Ausstattung der Lehrkräfte sowie der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten. Die hierfür vom Bund initiierten Zusatzmittel zum DigitalPakt Schule wurden erstmals im Juli 2020 aufgelegt. Bis heute sind noch nicht alle Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten ausgestattet.

Zudem fordern die Antragsteller mit diesem Antrag die auskömmliche Ausstattung der Schulen mit personellen und materiellen Ressourcen zur erfolgreichen Aufarbeitung der fachlichen und sozialen Folgen der Pandemie.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 1. Juni 2021 Nr. 33-6500.0/1425 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

*1. in welchem Umfang sie individuelle förderdiagnostische Maßnahmen an den Schulen in die Wege geleitet hat, um zu einem bestimmten Zeitpunkt die eventuellen Defizite von Schülerinnen und Schüler bezüglich des Lernstoffes und von Kompetenzen aus den coronabedingten Schulschließungen sowie Phasen des Wechselunterrichts systematisch zu erfassen;*

Alle Schulen verfügen über spezifische Förderkonzepte, die durch das Bund-Länder-Programm zur Aufarbeitung coronabedingter Lernrückstände ergänzt werden. Die Schulen können im Hinblick auf die Zielgruppe zusätzliche Schwerpunkte setzen.

Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) wurde beauftragt, Förderinstrumente zu identifizieren, die von Lehrkräften zur Diagnose von Lerndefiziten angewendet werden können. Zum einen sollen die bereits etablierten Lernstanderhebungen (Lernstand 5, VERA 3, VERA 8) in den Blick genommen werden. Zum anderen soll geprüft werden, welche gut handhabbaren förderdiagnostischen Instrumente ggf. noch vom Land erworben werden sollen.

Zielführend ist eine eng verknüpfte Förderung mit dem Regelunterricht. Während der Förderphase im Schuljahr 2021/2022 bedarf es einer regelmäßigen Überprüfung des individuellen Förderbedarfs jeder Schülerin/jedes Schülers und ggf. einer Anpassung der Fördermaßnahmen.

Das bereits etablierte Instrument Lernstand 5, welches an der wichtigen Schnittstelle zwischen Primarstufe und weiterführender Schule angesiedelt ist, wird wie bisher an den Schulen in der zweiten und dritten Schulwoche des neuen Schuljahres verpflichtend in allen fünften Klassen in den Fächern Deutsch und Mathematik geschrieben. Im Kontext von Lernstand 5 stehen vom IBBW entwickelte, auf die jeweiligen Kompetenzstände der Schülerinnen und Schüler abgestimmte Fördermaterialien zur Verfügung.

Darüber hinaus wurden pandemiebedingt die Vergleichsarbeiten VERA 3 und VERA 8 im Schuljahr 2020/2021 auf den Beginn des kommenden Schuljahres verlegt, sodass diese Ergebnisse als Ausgangspunkt für eine gezielte Förderung der Schülerinnen und Schüler (dann in den Klassenstufen 4 und 9) genutzt werden können. Auch hier stehen Materialien zur Weiterarbeit im Unterricht zur Verfügung.

Auch werden im Frühjahr des Schuljahres 2021/2022 regulär die Verfahren VERA 3 und VERA 8 (dann wieder in den Klassenstufen 3 und 8) durchgeführt, die ebenso Informationen zur weiteren Unterstützung im Kompetenzaufbau liefern können.

Die Ergebnisse der Lernstandserhebungen werden zentral erfasst und routinemäßig im Zuge der Bildungsberichterstattung veröffentlicht.

*2. inwieweit die Ergebnisse dieser Erhebungen mit individuellen Fördermaterialien für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler unterlegt werden;*

Wie unter I. 1. bereits erläutert, stehen im Verfahren Lernstand 5 passende Fördermaterialien bereit. Da davon ausgegangen wird, dass es bei der Behebung konzeptioneller Lerndefizite einer Unterstützung der Lehrkräfte bedarf, wird das Material als Unterrichtsmaterial angeboten, welches auch individuelle Arbeitsschritte beinhaltet, aber sich nicht in diesen erschöpft. Auch im Rahmen von VERA werden Handreichungen bereitgestellt, mit Hilfe derer fachliche Konzepte im Unterricht vertieft aufgegriffen werden können, falls Defizite in den bei VERA getesteten Bereichen identifiziert werden.

Außerdem wurde das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) damit beauftragt, eine Übersicht über geeignete Materialien zur Förderung der Schülerinnen und Schüler zu erstellen.

*3. welche zusätzlichen personellen Ressourcen sie zum Aufbereiten der so ermittelten Lernstände der Schülerinnen und Schüler in den Schulen einsetzen wird;*

Zusätzlich einsetzbares Personal könnten sein: pensionierte Lehrkräfte, sogenannte „Nichterfüller“, Studierende sowie bereits im Dienst stehende Lehrkräfte, die im Rahmen einer Mehrarbeitsvergütung im Förderprogramm tätig werden. Für die Personalgewinnung können auch gemeinnützige Weiterbildungseinrichtungen (z. B. Volkshochschule, Berufsbildungswerk) und kommerzielle Anbieter eingebunden werden.

*4. welche weiteren Maßnahmen, Veranstaltungen und Unterstützungsangebote sie für das Aufholen der sogenannten Lerndefizite der Schülerinnen und Schüler plant;*

Unterstützungen für einen gelingenden Einsatz digitaler Medien und Lernplattformen werden auf dem Fortbildungsportal lernen *über@all* sukzessive publiziert. Expertinnen und Experten aus Aus- und Fortbildung sowie aus den Hochschulen und weiteren Institutionen stellen hierfür Unterrichtsmaterial zur Verfügung.

Das ZSL-Fortbildungsportal lernen *über@all* wird um den Qualitätsrahmen ergänzt. Der Qualitätsrahmen für die Förderung enthält neben einer Aufgabenbeschreibung und rechtlichen Grundlagen pädagogische und curriculare Orientierungen mit Hinweisen auf Materialien sowie fachdidaktische Hilfestellungen.

Des Weiteren werden Lehrkräftefortbildungen für das G- und M-Niveau in das Fortbildungskonzept „Starke Basis – Deutsch und Mathematik besser verstehen“ eingebunden, um eine Verzahnung zum Regelunterricht sicherzustellen. Für das E-Niveau sowie für die Fremdsprache wird die Fortbildungsstruktur von „Starke Basis“ genutzt und inhaltlich angepasst. Die Fortbildungen werden bedarfs- und dialogorientiert durchgeführt und als Video im Fortbildungsportal eingestellt.

Regionale Begleitveranstaltungen fokussieren auf den passgenauen Austausch mit dem eingesetzten Personal. Hier können Fragen zur Umsetzung der Fortbildungsbausteine und zu pädagogischen Herausforderungen eingebracht werden. Fallbesprechungsgruppen und Unterstützung durch schulpsychologische Beratungsstellen stehen als weitere Unterstützungsangebote zur Verfügung.

Auch Lehramtsstudierende können einen wichtigen Beitrag beim Aufholen von Lernrückständen von Schülerinnen und Schülern leisten. Kultus- und Wissenschaftsministerium befinden sich hierzu in engem Austausch.

*5. welche zusätzlichen Stellen für Lehrkräfte, pädagogische Assistentinnen und Assistenten, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter unter anderem geschaffen werden, um die fachlichen und sozialen Folgen der Pandemie aufzuarbeiten;*

Für den Abschluss ergänzender pandemiebedingter befristeter Verträge zur Sicherung des Präsenzunterrichts sind rd. 23 Mio. Euro bereitgestellt worden.

Eine Einstellung zusätzlicher Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulpsychologischen Beratungsstellen ist derzeit nicht geplant. Derzeit gibt es aber Überlegungen, die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen durch geeignete Maßnahmen von Verwaltungsaufgaben zu entlasten, sodass ihre Kapazität für ihre Kernaufgaben erhöht wird.

Nach den §§ 13 und 79 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) liegt die grundsätzliche Verantwortung für die Planung, Bereitstellung und Förderung der Schulsozialarbeit bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Das Land fördert die Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen als Freiwilligenleistung. Über die Notwendigkeit und den Umfang des Einsatzes von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern entscheiden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in eigener Verantwortung. Ein Antrag auf Förderung der Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen muss der Bewilligungsbehörde, dem KVJS/Landesjugendamt, spätestens am 31. Juli für eine Förderung im darauffolgenden Schuljahr vorliegen. Dementsprechend ist eine Aussage bezüglich neugeschaffener Stellen der Schulsozialarbeit zur Aufarbeitung der fachlichen und sozialen Folgen der Pandemie derzeit nicht möglich.

Das Kultusministerium plant, einen Qualitätsrahmen Schulsozialarbeit Baden-Württemberg unter wissenschaftlicher Begleitung zu erarbeiten. Damit wird das Ziel verfolgt, die Schulsozialarbeit qualitativ nochmals zu stärken.

*6. inwiefern in diesem Zusammenhang die Einbindung von Stellen im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) verfolgt wird;*

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration wird in Abstimmung mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Möglichkeiten ausloten, ob und inwieweit Freiwilligendienstleistende Kinder und Jugendliche gezielt in Schulen über das bisherige Maß hinaus unterstützen können.

*7. wie viel an finanziellen Mitteln sie insgesamt für das Aufholen der sogenannten Lerndefizite der Schülerinnen und Schüler einsetzen wird (differenziert nach Bundes- und Landesmitteln);*

Von den 2 Milliarden Euro Fördergeldern, die der Bund für das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ in Aussicht gestellt hat, wird 1 Milliarde auf die Länder über Umsatzsteueranteile verteilt. Für Baden-Württemberg stehen damit rund 130 Millionen für das Förderprogramm „Rückenwind – Ausgleich pandemie-bedingter Lernrückstände“ zur Verfügung.

Die Planungen befinden sich in der Abstimmung zwischen den beteiligten Institutionen und sind noch nicht abgeschlossen. An den laufenden Gesprächen sind unter Leitung des Kultusministeriums das Wissenschaftsministerium, die Hochschulen, die Schulabteilungen der Regierungspräsidien, das IBBW und das ZSL beteiligt. Über die detaillierte Ausgestaltung des Förderkonzepts lassen sich noch keine Aussagen treffen.

*8. wie sie die Impfsituation bei den Lehrkräften zu Beginn des Schuljahrs einschätzt;*

Lehrerinnen und Lehrer sind in Baden-Württemberg seit Öffnung der Priorität 2 im Februar impfberechtigt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Lehrerinnen und Lehrer, die bereit sind, sich impfen zu lassen, bereits jetzt geimpft sind. Sollte dies vereinzelt noch nicht der Fall sein, haben die impfwilligen Lehrerinnen und Lehrer bis Mitte September die Möglichkeit ein Impfangebot wahrzunehmen, um rechtzeitig zum neuen Schuljahr einen Impfschutz zu haben.

*9. welche Auswirkungen die Tatsache, dass bis zu diesem Zeitpunkt der größte Teil der Schülerinnen und Schüler noch nicht geimpft sein wird, auf die Organisation des Unterrichts als Präsenz- und Wechselunterricht mit Abstandsgebot und Maskenpflicht haben wird;*

Auch zukünftig wird gelten, dass ab der Inzidenz von 100 Wechselunterricht umzusetzen ist. Diese Regelung gibt bereits der Bundesgesetzgeber in § 28b IfSG vor. Insoweit besteht landesrechtlich kein Spielraum.

Sofern nicht geimpfte Schülerinnen und Schüler einen Testnachweis gemäß § 19 Abs. 15 Satz 3 CoronaVO vorlegen, sind sie ebenso wie geimpfte Schülerinnen und Schüler uneingeschränkt zur Teilnahme am Präsenzunterricht berechtigt. Die Pflicht zum Tragen eines qualifizierten Mund-Nasen-Schutzes und ein ggf. bestehendes Abstandsgebot gelten ferner als zusätzliche Schutzmaßnahmen für geimpfte und nicht geimpfte Schülerinnen und Schüler nach derzeitiger Rechtslage gleichermaßen. Der Impfstatus hat insoweit daher keine Auswirkungen auf die Unterrichtsorganisation.

Für Schülerinnen und Schüler, die weder einen Testnachweis noch einen Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 5 CoronaVO vorlegen, besteht allerdings ein Zutritts- und Teilnahmeverbot mit Ausnahme der Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie an schulischen Leistungsfeststellungen, die für die Notengebung erforderlich sind. Die Teilnahme an den Prüfungen bzw. Leistungsfeststellungen ist für diese Schülerinnen und Schüler nur bei durchgängiger Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern sowie bei räumlicher Trennung von den getesteten Mitschülerinnen und Mitschülern möglich.

*10. ob sie für den Fall eines erneuten Wechselunterrichts ab dem kommenden Schuljahr beabsichtigt, alle Lehrkräfte mit einem dienstlichen digitalen Endgerät ausgestattet zu haben und allen Schülerinnen und Schülern ebenfalls ein digitales Endgerät zur Verfügung stellen zu können;*

Nach gesetzlicher Schullastenverteilung ist die Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln, die Ausstattung sowie die Systembetreuung und Wartung von schulischen Netzen die Aufgabe der kommunalen Schulträger.

Über das „Sofortausstattungsprogramm“ für Schülerendgeräte als Ergänzung zum bereits bestehenden DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 konnten im Juli 2020 65 Mio. Euro aus Bundesgeldern und weitere 65 Mio. Euro aus Landesgeldern unbürokratisch allen Schulträgern im Land zur Verfügung gestellt werden, um sie in die Lage zu versetzen, für ihre Schulen mobile digitale Geräte zu beschaffen. Diese Mittel sind bereits seit einiger Zeit vollständig gebunden, die Schulträger werden bis 31. Juli 2021 das Geld vollständig dafür eingesetzt haben.

Im Rahmen des Förderprogramms „Leihgeräte für Lehrkräfte“, das ebenfalls den DigitalPakt Schule ergänzt, stellt der Bund den Ländern weitere 500 Mio. Euro zur Verfügung, von denen Baden-Württemberg nach Königsteiner Schlüssel rund 65 Mio. erhalten hat. Die Bundesmittel wurden an alle Schulträger öffentlicher Schulen und privater staatlich anerkannter Ersatzschulen sowohl im Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums als auch anderer Ressorts (z. B. des Sozialministeriums) nach einem festgelegten Schlüssel verteilt. Der gewählte Schlüssel nutzt bei der Berechnung die Anzahl der an einer Schule für die Unterrichtsversorgung notwendigen Vollzeitäquivalente im Verhältnis zu deren Gesamtzahl an allen förderberechtigten Schulen. Insofern werden nicht Mittel für Geräte pro Kopf zugewiesen. Die Verteilung der Leihgeräte erfolgt nicht nach dem Stundenumfang der Beschäftigung einer Lehrerin oder eines Lehrers, sondern nach dem tatsächlichen Bedarf seitens der Lehrkräfte vor Ort.

Die Schulträger entscheiden selbst darüber, welche Geräte zu welchem Preis angeschafft werden und ob über die Fördermittel hinaus weitere Gelder eingesetzt werden. Dafür erhebt der Schulträger gemeinsam mit der Schule den schulischen Bedarf.

Bei den durch den DigitalPakt Schule zur Verfügung gestellten Geldern handelt es sich grundsätzlich um Fördergelder, die nicht die Investitionen der Schulträger ersetzen, sondern diese ergänzen.

*11. inwieweit sie plant, den Schulen weitere Mittel zur Anschaffung von Luftfiltergeräten zur Verfügung zu stellen;*

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass vorrangig ein intensives, sachgerechtes Lüften von Innenräumen eine Abfuhr und damit Verringerung der Konzentration luftgetragener Viren (Verdünnungseffekt) bewirkt. Auf diese Weise kann das Infektionsrisiko in Innenräumen präventiv abgesenkt werden. Raumluftechnische Geräte, die ausschließlich der Luftreinigung dienen (sog. Luftreiniger), können dies unterstützen. Vor dem Hintergrund der insgesamt noch spärlichen Datenlage ist die Kommission Innenraumlufthygiene (IRK) am Umweltbundesamt der Ansicht, dass die Wirksamkeit der Geräte unter den jeweiligen Praxisbedingungen vor dem Einsatz fachgerecht bewertet werden sollte. Dabei sind nicht nur die Leistungsdaten (insbesondere der Luftdurchsatz – bei Filtern der Abscheidegrad), sondern auch die konkreten Einsatzbedingungen (z. B. Raumverhältnisse, Belegungsdichte, Anordnung des Luftreinigers im Raum, etwaige Strömungshindernisse) zu berücksichtigen.

Nach Ansicht des Robert Koch-Instituts gilt es, die falsche Annahme zu vermeiden, dass durch den Einsatz von Raumluftfiltergeräten auf weitere Maßnahmen wie z. B. regelmäßiges Lüften der Klassenräume und Mund-Nasen-Schutz verzichtet werden kann. Daher ist es wichtig, darauf zu achten, dass der Einsatz solcher Geräte nicht zu einem Gefühl der „falschen Sicherheit“ führt, und dass die empfohlenen infektionspräventiven Maßnahmen (AHA+L-Regel) weiterhin befolgt werden.

Das Umweltbundesamt hat für die Kultusministerkonferenz eine Handreichung zum richtigen Lüften in Schulen erarbeitet. Darin kommt das Umweltbundesamt zu der Einschätzung, dass mobile Luftfiltergeräte weder CO<sub>2</sub> noch Luftfeuchte abführen können. Zudem sind sie in der Regel nicht in der Lage, die Innenraumluft schnell und zuverlässig von Viren zu befreien, insbesondere in dicht belegten Klassenräumen. Deswegen sind nach der Empfehlung des Umweltbundesamtes mobile Luftreinigungsgeräte nicht als Ersatz, sondern allenfalls als Ergänzung zum aktiven Lüften geeignet.

Nach der Schullastenverordnung ist der Schulträger für die sächlichen Kosten der Schule zuständig. Damit obliegt den Schulträgern auch die Entscheidung, die Schulen mit mobilen Luftreinigungsgeräten auszustatten. Einflussmöglichkeiten des Landes bestehen hierbei grundsätzlich nicht. Aufgrund der derzeitigen Ausnahmesituation in Bezug auf die SARS-CoV-2-Pandemie wurden den öffentlichen und privaten Schulen in Baden-Württemberg 40 Mio. Euro als schulbezogenes Budget zur Verfügung gestellt. Daraus können die Schulen zum einen Digitalisierungsmaßnahmen finanzieren, sofern diese nicht durch den Digitalpakt Schule und seine Zusatzvereinbarungen abgedeckt sind. Die Mittel können ferner auch für Investitionen und Betriebsaufwände für raumlufthygienische Maßnahmen zur Gesunderhaltung an Schulen eingesetzt werden, insbesondere für CO<sub>2</sub>-Sensoren, mobile Luftreinigungsgeräte oder andere geeignete technische Anlagen, die das regelmäßige Lüften unterstützen oder einen ausreichenden Luftaustausch sicherstellen, vorrangig in Klassen- und Fachräumen, die nicht ausreichend durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine raumluftechnische Anlage gelüftet werden können.

*12. inwieweit sie plant, den Schulen bzw. den Schulträgern Mittel zur Anmietung von weiteren Räumlichkeiten für den Wechselunterricht zur Verfügung zu stellen.*

Zusätzlich zu den unter Punkt I.11. angeführten pandemiebedingten Fördermitteln in Höhe von 40 Mio. Euro erhalten die kommunalen Schulträger in Baden-Württemberg im Bereich der weiterführenden Schulen jedes Jahr Sachkostenbeiträge vom Land, aus denen eine Anmietung bei Bedarf ebenfalls finanziert werden kann. Dabei ist zu beachten, dass die räumliche Ausstattung von Schulen in den originären Aufgabenbereich der kommunalen Schulträger fällt.

*II.**1. in allen Klassenstufen eine individuelle, förderdiagnostische Lernstandserhebung zu Beginn des kommenden Schuljahres durchzuführen;*

Neue, zusätzliche unbenotete Lernstandserhebungen im engeren Sinne können zu Beginn des Schuljahres nicht vollumfänglich (d. h. für alle Fächer, Schularten, Klassenstufen) bereitgestellt werden, gerade auch weil hierzu die entsprechenden empirischen Vergleichswerte aus einer Pilotierung fehlen, die ein Jahr zuvor – zum gleichen Zeitpunkt des Schuljahres – hätten erhoben werden müssen. Gleichwohl entwickelt das IBBW – wie alle Institutionen des Kultusbereichs – derzeit Konzepte, ob und welche Angebote den Schulen insbesondere zu Beginn des neuen Schuljahres auch für weitere Klassenstufen bereitgestellt werden können, um etwaigen Defiziten aktiv zu begegnen.

*2. 10.000 Unterstützerinnen und Unterstützer, bestehend aus Lehrkräften, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, pädagogischen Assistenzen, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern sowie weiterem geeignetem Personal für das Aufarbeiten der fachlichen und sozialen Folgen der Pandemie an den Schulen, einzustellen;*

Derzeit wird auf verschiedenen Ebenen sehr intensiv überlegt, wie die Schülerinnen und Schüler darin unterstützt werden können, die pandemiebedingten Lernrückstände aufzuarbeiten und wie die sozialen Folgen der Pandemie abgemildert werden können; entsprechende Programme auf Bundes- und auch auf Länderebene werden nach und nach im Rahmen der zu diesem Zweck vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Mitteln und unter Berücksichtigung der Haushaltslage aufgesetzt.

*3. die Schulen zudem mit flexibel einsetzbaren Stunden zur Organisation des Unterrichts auszustatten bzw. ihnen die flexible Handhabung der Stundentafel zu ermöglichen, um auf die Nachholbedarfe ihrer Schülerinnen und Schüler eigenverantwortlich und individuell eingehen zu können;*

Im schulischen Konzept der individuellen Förderung sollen insbesondere zusätzliche fachliche Übungs- und Wiederholungsphasen sowie Unterstützungsangebote eingeplant werden. Zu Beginn dieses Schuljahrs 2020/2021 hat das Kultusministerium in allen Schularten zur Schwerpunktsetzung aufgefordert: Die Inhalte des Bildungsplans, die auf drei Viertel der Unterrichtszeit ausgelegt sind, sind verpflichtend für den Unterricht im Schuljahr 2020/2021. Das sogenannte Schulcurriculum, das die Schulen normalerweise für Schwerpunktsetzungen im restlichen Viertel der Unterrichtszeit nutzen, ist im laufenden Schuljahr nicht verpflichtend. Sollten die Schulen im kommenden Schuljahr eine ähnliche Flexibilisierung benötigen, wird das Kultusministerium entsprechende Schritte prüfen.

Die Stundentafel (Kontingentsstundentafel) weist die Stunden aus, die für die Schülerinnen und Schüler in Baden-Württemberg Pflicht sind, ohne Förderstunden, freiwilligen Unterricht oder Teilungsstunden.

Die nachfolgend aufgeführten Schularten verfügen über flexibel einsetzbare Stunden:

*Hauptschulen/Werkrealschulen*

An Haupt- und Werkrealschulen stehen 10 Poolstunden pro Zug für Maßnahmen zur Differenzierung und individuellen Förderung zur Verfügung.

*Realschulen*

An Realschulen stehen 20 Poolstunden pro Zug für Maßnahmen zur Differenzierung und Förderung zur Verfügung. Diese Stunden können flexibel eingesetzt werden, um Schülerinnen und Schüler mit Lernrückständen zu unterstützen.

*Allgemein bildende Gymnasien*

Seit dem Schuljahr 2010/2011 werden an allen allgemein bildenden Gymnasien in Baden-Württemberg Poolstunden für individuelle Förderung eingesetzt. Mit diesen Stunden werden die Programme „Gut ankommen am Gymnasium“ in der Unterstufe, „Den eigenen Weg finden“ in der Mittelstufe und „Sicher zum Abitur“ in der Oberstufe erfolgreich umgesetzt:

In der Unterstufe sind Zusatzstunden in ausgewählten Fächern, insbesondere in Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen, vorgesehen. Zusätzliche Lerneinheiten können zur Vertiefung von Lernstrategien und Arbeitsmethoden angeboten werden. Intensivierungsstunden in Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen ermöglichen durch eine Arbeit in geteilten Klassen eine nochmals individualisierte Förderung. Hinzu kommen Konzepte der Lernbegleitung.

In der Mittelstufe dienen die Maßnahmen der individuellen Förderung insbesondere dem Erkennen und der Entwicklung der eigenen Stärken. Schülerinnen und Schüler lernen zudem, mit Lernschwierigkeiten konstruktiv umzugehen. Hinzu kommen Maßnahmen zur Stärkung der Persönlichkeit im Jugendalter und zur Entwicklung von Verantwortung für das eigene Handeln und für andere.

Im Programm der Oberstufe „Sicher zum Abitur“ ist in der Einführungsphase (Klasse 10) in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen jeweils mindestens eine Stunde pro Woche leistungsspezifisch binnendifferenzierend zu gestalten und für die Schülerinnen und Schüler transparent im Stundenplan auszuweisen. Für die Vertiefung stehen pro Zug zwei Poolstunden zur Verfügung. Das vertiefte Lernen wird so umgesetzt, dass es für die Schülerinnen und Schüler nicht zu einer erhöhten Stundenbelastung in Klasse 10 führt.

Auf der Grundlage dieser Programme haben alle Gymnasien schulische Konzepte der individuellen Förderung von Klasse 5 bis zum Abitur entwickelt. Alle Fördermaßnahmen zielen darauf ab, noch intensiver auf die Stärken und Schwächen der Schülerinnen und Schüler einzugehen und dabei die hohe Qualität des baden-württembergischen Gymnasiums zu erhalten.

*Gemeinschaftsschulen*

An Gemeinschaftsschulen stehen 20 Poolstunden pro Zug für Maßnahmen zur Differenzierung und Förderung zur Verfügung. Diese Stunden können flexibel eingesetzt werden, um Schülerinnen und Schüler mit Lernrückständen zu unterstützen.

*Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)*

Sonderpädagogische Bildung und Erziehung stellt bei all ihren Angeboten die Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen der jungen Menschen selbst in den Mittelpunkt des schulischen Handelns. Im Rahmen der „Individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung“ (ILEB) werden auf Basis der Ergebnisse einer sonderpädagogischen Diagnostik individuelle Bildungsangebote im Rahmen einer kooperativen Förderplanung entwickelt und umgesetzt. Die Stundentafeln der SBBZ bieten dafür den Orientierungsrahmen, den die Schulen flexibel, eigenverantwortlich und angepasst an die Bedarfe der Schülerinnen und Schüler nutzen. Damit werden sie den unterschiedlichen Wissensständen, Interessen und Zugangsformen der Schülerinnen und Schülern gerecht.

Ziel im Schuljahr 2021/2022 ist es, Schülerinnen und Schülern, bei denen pandemiebedingte Einschränkungen zu Lern- und Wissenslücken geführt haben, einen gelingenden Start in das neue Schuljahr zu ermöglichen und so die Anschlussfähigkeit der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Dazu erfolgt eine Orientierung sowohl an den Förderbedarfen der gesamten Klasse bzw. Lerngruppe als auch an den individuellen Förderbedarfen einzelner Schülerinnen und Schüler.

- 4. den Schulen ein Budget in Höhe von mindestens 40 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen, um den Schulen die Beauftragung zertifizierter Nachhilfe- und Unterstützungsinstitutionen zu ermöglichen;*

Derzeit laufen noch die Abstimmungen mit dem Bund bezüglich der Verwaltungsvereinbarung zum Aktionsprogramm zur Aufholung pandemiebedingter Lernrückstände. Es ist seitens des Bundes vorgesehen, dass insgesamt 2 Mrd. Euro den Ländern zur Verfügung gestellt werden. Davon sollen 250 Mio. Euro in den Bereich der (Schul-)Sozialarbeit fließen, 750 Mio. Euro sollen zur Aufstockung bestehender Förderprogramme genutzt werden und zudem soll insgesamt 1 Mrd. Euro für additive Förderprogramme zur Verfügung gestellt werden. Von den genannten Mitteln fließen über Umsatzsteueranteile voraussichtlich rd. 13,5 % vermindert um den Finanzkraftausgleich nach BW.

Es ist seitens des Kultusministeriums angedacht, den Schulen ein Förderbudget für zusätzliche personelle Ressourcen im Rahmen der durch den Haushaltsgesetzgeber für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mittel zur Verfügung zu stellen.

- 5. die Schulen mit ausreichend finanziellen Mittel für z. B. Luftfiltergeräte oder Anmietung von zusätzlichen Räumen auszustatten, um einen verlässlichen Unterrichtsbetrieb unter pandemischen Bedingungen organisieren zu können.*

Die sächliche und räumliche Ausstattung von Schulen sind Aufgaben der kommunalen Schulträger, die diese in eigener Zuständigkeit wahrnehmen. Hierzu gehört auch die Frage der Anmietung von zusätzlichen Räumen für Schulen. Zu den Finanzierungsmöglichkeiten wird auf die Antworten zu Ziff. I. 11. und I. 12. Bezug genommen.

Schopper

Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport